

# Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Wörgl

## I. Investitionsförderung

### 1. Förderungsvoraussetzungen

1.1. Berücksichtigt werden vor allem folgende Vorhaben:

- a) der Neu-, Zu-, Aus- und Umbau von Betriebsgebäuden;
- b) die Anschaffung von Maschinen, Geräten und Werkzeugen;
- c) die Investition in neue Laden-, Büro- und Geschäftseinrichtungen;
- d) der Erwerb von immateriellen Rechten (z.B. Software);
- e) Bestätigung der gewährten Jungunternehmerförderung

1.2. Im Rahmen dieser Investitionsförderung werden nicht gefördert:

- a) die Anschaffung von Kraftfahrzeugen;
- b) der Ankauf von bebauten und unbebauten Grundstücken;
- c) die Aufnahme von Betriebsmittelkrediten;
- d) die Umschuldung bestehender Verbindlichkeiten.

### 2. Förderungsmaßnahmen

2.1. Die Projektkosten müssen mindestens EUR 10.000,00 betragen.

2.2. Von der max. möglichen Gesamtpunktezahl von 100 Punkte (gem. I.2.3.) sind mindestens 50 % der Gesamtpunkteanzahl zu erreichen, damit eine Förderung gewährt wird.

2.3. Die Förderung erfolgt als Einmalzahlung wie folgt:

- a) In der Innenstadtförderzone:
  - aa) 90 Punkte erreicht: EUR 5.000,00
  - bb) 75 Punkte erreicht: EUR 2.500,00
  - cc) 50 Punkte erreicht: EUR 1.500,00
- b) Im restlichen Stadtgebiet:
  - aa) 90 Punkte erreicht: EUR 2.500,00
  - bb) 75 Punkte erreicht: EUR 1.500,00
  - cc) 50 Punkte erreicht: EUR 750,00

2.4. Vor Auszahlung der Förderung ist die widmungsgemäße Verwendung gemäß Förderungsantrag gemäß Pkt. I.2.4. nachzuweisen.

2.5. Der Eigenmittelanteil des Förderungswerbers an den Gesamtkosten muss mindestens 25 % betragen.

2.6. Zwischen einer bereits gewährten Investitionsförderung und einem Neuantrag müssen mindestens drei Jahre liegen.